

**Schriftlicher Bericht des Vorstands der INFO AG  
über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts  
gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Zu TOP 6 der Hauptversammlung am 23. September 2011 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die bisherigen genehmigten Kapitalien I und II aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital 2011 zu ersetzen.

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

**1. Gegenwärtige genehmigte Kapitalien und Anlass für die Änderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 23. September 2011 die Aufhebung der bisherigen Genehmigten Kapitalien I und II, die in § 3 a Abs. 1 und 2 der Satzung geregelt sind und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 vor. Gemäß § 3 a Abs. 1 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 1 Mio. Stückaktien, d.h. um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 2.562.500,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet gemäß § 3 a Abs. 1 S. 2 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. § 3 a Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 1 Mio. Stückaktien, d.h. um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 2.562.500,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen

zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärin zu entscheiden. Der Vorstand ist gemäß § 3 a Abs. 2 S. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und den Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden. Von den vorgenannten Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Um der Gesellschaft Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer neuen Ermächtigung über den 30. April 2014 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen.

## **2. Neues genehmigtes Kapital 2011**

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital 2011 bis zu einer Höhe von EUR 5.125.000,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2011 ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 2.000.000 Stückaktien, das heißt um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von höchstens EUR 5.125.000,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011) zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschießen.

Die Ermächtigung soll auf die längste gesetzlich zulässige Frist (bis 22. September 2016) erteilt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2011 soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Kapitalbasis der Gesellschaft schnell und flexibel zu stärken.

### **3. Ausschluss des Bezugsrechts**

Im Fall der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen.

Ermöglicht werden soll zunächst der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Dies ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Vorstand hält den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Außerdem soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die INFO AG steht mit nationalen und internationalen Unternehmen im Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln

zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran oder sonstiger mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände oder Unternehmenszusammenschlüsse über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen.

Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche attraktiven Unternehmen erwerben zu können, muss die INFO AG die Möglichkeit haben, Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Führt beispielsweise der Erwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen mehr an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldauszahlung interessiert, stärkt die vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der INFO AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen konkretisieren, wird der Vorstand der INFO AG sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2011 zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Ausgabe neuer INFO AG Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von INFO AG Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

#### **4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011**

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 berichten.

Hamburg, im August 2011

Der Vorstand